

Infoblatt zum Risiko

Nutzung von Kraftfahrzeugen:

Kfz-Versicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der BdV ► **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

► **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

► **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Wer in Deutschland ein zulassungspflichtiges Kraftfahrzeug anmelden und nutzen möchten, ist zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung gesetzlich verpflichtet. Kfz-Versicherte sollten aber dringend prüfen, ob die versicherten Leistungen ihres Versicherungsvertrages für eine bedarfsgerechte Absicherung ausreichend sind. Die Kfz-Kaskoversicherung ist eine wichtige Versicherung, v. a. für Halter von darlehens- oder leasingfinanzierten Kfz – es gibt dennoch Versicherungsverträge, die gleichermaßen wichtig (oder wichtiger) sein können.

In diesem Infoblatt finden Sie die wichtigsten Informationen zu diesen und weiteren Themen zur „Kfz-Versicherung“ und gezielt Antworten zu diesen Fragen:

- Was sollten Sie vor der Auswahl eines Versicherungsvertrages prüfen?
- Welche Informationen bekommen Sie als BdV-Mitglied zu empfehlenswerten Tarifen?

Auf der nächsten Seite finden Sie **das Wichtigste auf einen Blick**.

Das Wichtigste auf einen Blick

Allgemeiner Hinweis: Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie unter <https://www.bunddersicherten.de> bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern nicht abweichend kenntlich gemacht. Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierungshilfe geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen.

Sie sind zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung gesetzlich verpflichtet, wenn Sie in Deutschland ein zulassungspflichtiges Kraftfahrzeug anmelden und nutzen möchten. Entscheidend dabei ist, ob die versicherten Leistungen für eine bedarfsgerechte Absicherung ausreichend sind.

Die Kfz-Kaskoversicherung ist eine wichtige Versicherung, v. a. für Halter von darlehens- oder leasingfinanzierten Kraftfahrzeugen. Ergänzend sollten Sie allerdings auch solche Absicherungen prüfen, die gleichermaßen wichtig sein können.

Einen passenden Kfz-Versicherer zu finden, ist schwierig. Als Verbraucher müssen Sie die Leistungen der Kfz-Versicherer sehr genau prüfen. Wir stellen Ihnen deshalb auf unserer Internetseite unseren [kostenlosen Vergleichsrechner](#) zur Verfügung. Nutzen Sie diesen, um einen Kfz-Versicherer zu finden, der Ihre individuellen Bedürfnisse berücksichtigt.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung muss Schäden abdecken, die durch den Gebrauch eines Kfz entstehen und durch den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer verursacht worden sind. Im Schadenfall prüft der Versicherer, ob die gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Schadensersatzansprüche berechtigt sind. Für berechtigte Ansprüche kommt er auf, unberechtigte Ansprüche wehrt er ab.

Die Kaskoversicherung, welche gesetzlich nicht verpflichtend ist, leistet bei Diebstahl und Schäden am eigenen Kfz, für die keine dritte Person verantwortlich gemacht werden kann. Über den Abschluss einer Kaskoversicherung sollten Sie u. a. je nach Wert des Fahrzeugs entscheiden.

Bei Reisen ins Ausland kann auch eine Auslandsschadenschutz-Versicherung sinnvoll sein.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Stephen Rehmke

Inhalt

- 1. Das leistet die Versicherung**
- 2. Das kostet die Versicherung**
- 3. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?**
- 4. Was brauchen Sie nicht?**
- 5. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten**
- 6. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag**
- 7. Diese Kriterien sollte eine Kfz-Versicherung erfüllen**
- 8. Geeignete Tarife**

1. Das leistet die Versicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung versichert Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen betragen 7,5 Millionen Euro für Personenschäden, 1,22 Millionen Euro für Sachschäden sowie 50.000 Euro für reine Vermögensschäden. Empfehlenswert ist die Vereinbarung einer Deckungssumme von 100 Millionen Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Personenschäden sind grundsätzlich eingeschränkt versichert, üblicherweise in einem Bereich von 8 bis 15 Millionen Euro je geschädigter Person.

Die Versicherer müssen Anträge auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssummen im Regelfall annehmen.

Ihre Haftpflichtversicherung tritt ein, wenn Sie mit Ihrem Kfz andere schädigen. Sie haften unabhängig von Ihrem Verschulden – zum Beispiel, wenn Ihr Auto Öl verliert und dieses tief ins Erdreich eindringt. Die Kosten für dann notwendige Beseitigungsmaßnahmen werden von der Versicherung übernommen. Ihre Ersatzpflicht gegenüber Dritten ist nur bei höherer Gewalt ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Naturgefahren (Erdrutsch, Blitzschlag, Überschwemmung etc.). Ein Haftgrund besteht beispielsweise auch nicht bei Sabotage oder Attentaten. Wenn Sie nicht zum Schadensersatz verpflichtet sind, muss auch Ihr Versicherer nicht zahlen. Die Haftpflichtversicherung bezahlt berechnete Schadenersatzforderungen und wehrt unberechtigte Ansprüche für Sie ab, notfalls sogar vor Gericht. Eingeschränkt leistet der Versicherer u. a. bei:

- Nutzung des Fahrzeuges durch unberechtigten Fahrer,
- Fahren ohne Fahrerlaubnis,
- Fahren unter Alkoholeinfluss oder anderer berauschender Mittel wie Drogen,
- Teilnahme an nicht genehmigten Rennen,
- unerlaubtem Entfernen vom Unfallort („Fahrerflucht“).

Der Versicherer zahlt zwar auch in diesen Fällen an Geschädigte, nimmt aber den Unfallverursacher bis zu 5.000 Euro je Verstoß in Regress.

Überhaupt kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise bei vorsätzlichen Beschädigungen oder bei behördlich genehmigten Rennveranstaltungen.

Kaskoversicherung

Die Kaskoversicherung ersetzt Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug. Es gibt sie in zwei unterschiedlichen Ausgestaltungen.

Teilkaskoversicherung

Versichert ist hier der Wiederbeschaffungsaufwand Ihres Fahrzeuges. In der Teilkaskoversicherung besteht Schutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich der mitversicherten Fahrzeugteile, etwa durch diese Ereignisse:

- Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung,
- Entwendung: v. a. durch Diebstahl und Raub,
- Zusammenstoß mit Haarwild,
- Glasbruch,
- Kurzschlusschaden an der Verkabelung.

Vollkaskoversicherung

Sie umfasst über den Versicherungsschutz der Teilkasko hinaus:

- Schäden am Fahrzeug bei selbstverschuldeten Unfällen,
- Schäden am Fahrzeug durch unbekannte Dritte, die sich unerlaubt vom Unfallort entfernt haben („Fahrerflucht“),
- mut- und böswillige Beschädigungen durch Fremde (Vandalismus).

Schutzbrief

Dieser Zusatzbaustein bietet Schutz bei Pannen und Unfällen. Teilweise gilt der Schutz nur, wenn Sie in einer bestimmten Mindestentfernung von Ihrem Wohnort unterwegs sind. Zu den Leistungen zählen häufig: Übernahme von Abschleppkosten, Übernachtungskosten bei Fahrzeugausfall oder die Bereitstellung eines Mietwagens. Zudem gibt es je nach Versicherer auch personenbezogene Leistungen wie: Krankenrücktransport, Medikamentenlogistik ins Ausland und im Todesfall Übernahme der Bestattungs- oder Überführungskosten. Möglicherweise haben Sie als Mitglied in einem Automobilclub oder über eine Mobilitätsgarantie Ihres Autoherstellers bereits Elemente des Schutzbriefes sowie darüberhinausgehende Leistungen versichert. Häufig ist ein Einschluss von klassischen Schutzbriefleistungen über die Kfz-Versicherung günstiger als der teilweise umfangreichere Service über einen Automobilclub.

2. Das kostet die Versicherung

Die Prämien hängen von Faktoren wie diesen ab:

- Fahrzeugart,
- Beitragsatz nach Anzahl der schadenfreien Jahre (Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)),
- jährliche Fahrleistung,
- nächtlicher Abstellort,
- Nutzerkreis (wer und wie alt),
- Ihre berufliche Tätigkeit,
- Fahrzeugalter.

Entscheidend ist zudem die Regional- sowie die Typklasse. In welche Typklasse Ihr Fahrzeug eingruppiert ist, können Sie beim [Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft](#) (GDV) erfahren. Aufgrund der Vielzahl an prämiensbildenden Faktoren weisen die Prämien in der Kfz-Versicherung eine sehr große Spreizung auf.

Folgendes Beispiel gibt Ihnen eine ungefähre Orientierung:

Für einen

- 1) VW Golf 8 (Baujahr 2020; HSN: 0603/ TSN: CNS) 1.0 TSI
- 2) mit 110 PS hat
- 3) ein*e 30-jährige*r Angestellte*r (nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt)
- 4) im Zulassungsbezirk „HH“ (Freie und Hansestadt Hamburg)
- 5) als alleinige*r Fahrer*in des Kfz,
- 6) bei 12.000 km Jahresfahrleistung,
- 7) einer vorhandenen Einzelgarage,
- 8) in der SF-Klasse 12
- 9) für eine Kfz-Haftpflichtversicherung sowie
- 10) einer Kaskoversicherung (Vollkaskodeckung mit 500 Euro Selbstbeteiligung, Teilkaskodeckung mit 150 Euro Selbstbeteiligung)
- 11) für einen Tarif, der alle BdV-K.-o.-Kriterien erfüllt

mit einer Jahresprämie ab ca. 550,- Euro zu rechnen.

Sollten Sie für Ihr Fahrzeug individuell mögliche Prämienhöhen berechnen wollen, dann verwenden Sie hierzu gerne den von uns zur Verfügung gestellten [Rechner](#).

Die durchschnittliche Jahresprämie der bei deutschen Versicherern ganzjährig versicherten Fahrzeuge lag im Jahr 2019 in der Kfz-Haftpflicht bei 260 Euro, in der Vollkasko bei 333 Euro und in der Teilkasko bei 87 Euro. (Quelle: GDV)

3. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Als Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers sind Sie gesetzlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn Sie das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen bewegen wollen. Als sogenannte Elektrokleinstfahrzeuge fallen hierunter auch sogenannte E-Scooter.

Die Kaskoversicherung ist keine Pflichtversicherung. Über den Abschluss sollten Sie je nach Wert Ihres Fahrzeuges sowie der jeweils für eine Teilkasko- bzw. Vollkaskoversicherung geforderten Prämie entscheiden. Ratsam ist ein Kaskoschutz zumindest dann, wenn Sie sich ein vergleichbares Ersatzfahrzeug nicht aus frei verfügbaren Mitteln beschaffen könnten. Sie sollten vor dem Abschluss der Versicherung prüfen, ob die Beiträge in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen. Die Vollkaskoversicherung ist ratsam für Neuwagen und für hochwertige Fahrzeuge. Empfehlenswert ist sie auch, wenn das Auto mit einem Kredit finanziert wird oder geleast ist.

4. Was brauchen Sie nicht?

Auf folgende Bestandteile können Sie verzichten:

Insassen-Unfallversicherung

Versichert sind im Rahmen dieser Absicherung die Insassen, wenn sie bei einem Unfall, der in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs steht, verletzt oder getötet werden. Diese Versicherung ist überflüssig! Berechtigte Ansprüche werden nämlich entweder durch die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung oder die der Unfallgegnerin/des Unfallgegners erfüllt.

Rabattschutz

Der Rabattschutz ist eine kostenpflichtige Zusatzleistung in der Kfz-Versicherung. Er verhindert die Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf in eine niedrigere SF-Klasse. Je nach Tarif sind

die Bedingungen für den Rabattschutz unterschiedlich, häufig sind jedoch ein bis drei Schadensfälle pro Kalenderjahr abgedeckt.

Nach einem Schadensfall erfolgt im darauffolgenden Versicherungsjahr weder eine Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse noch eine Höherstufung. Nachteilig ist allerdings, dass bei einem Versichererwechsel der Rabattschutz keine Anwendung findet. Die Einstufung des neuen Versicherers erfolgt nur unter Berücksichtigung des tatsächlichen Schadenverlaufs. Daher bindet der Rabattschutz an den bisherigen Versicherer. Außerdem steigt die Versicherungsprämie deutlich, wenn der Rabattschutz eingeschlossen ist.

Fahrerschutzversicherung

Die Fahrerschutzversicherung kann nur als Zusatz zur Kfz-Versicherung abgeschlossen werden. Sie ist sowohl Unfallversicherung als auch Schadenversicherung und schützt Fahrerinnen und Fahrer vor den Folgen eigener Personenschäden nach einem Unfall, bei dem sie selbst das Kfz gelenkt haben. Die Versicherung kann Leistungen wie Verdienstausschlag, Schmerzensgeld, unfallbedingte Folgekosten sowie Leistungen für Hinterbliebene umfassen. Der Versicherer leistet bis zu einer eventuell vereinbarten Höchstgrenze Entschädigung für den konkret eingetretenen Schaden. Die Fahrerschutzversicherung ist nur eine „Restkostenversicherung“. Soweit Ersatz des Schadens von anderen Versicherungen erlangt werden kann, zahlt die Fahrerschutzversicherung nicht. Einige Tarife sehen aber vor, dass die Fahrerschutzversicherung in Vorleistung tritt, wenn die vorrangige Verfolgung von Ansprüchen gegen andere Versicherer unzumutbar ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn zur Durchsetzung dieser Ansprüche der Klageweg bestritten werden muss.

BdV-Tipp: Wer bereits eine Krankentagegeld-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsunfähigkeits- und ggf. eine Unfall- und/oder Risikolebensversicherung abgeschlossen hat, benötigt keine Fahrerschutzversicherung. Die genannten Versicherungen bieten einen bedarfsgerechten – weil wesentlich umfassenderen – Versicherungsschutz, der nicht auf Kfz-Unfälle beschränkt ist.

5. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten

Ein Versicherer ist nicht verpflichtet einen Kfz-Haftpflichtvertrag mit Ihnen abzuschließen, der über die gesetzlichen Mindestdeckungssummen hinausgeht. Bei Vertragsschluss gilt es auf die korrekte Beantwortung der Antragsfragen zu achten. Alle Fragen des Versicherers müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.

Selbstbeteiligung

Wählen Sie einen Selbstbehalt (SB) in der Kaskoversicherung. Dieser sollte so bemessen sein, dass er Sie wirtschaftlich nicht überfordert. Vertretbar erscheint ein Selbstbehalt in Höhe von 150 Euro bis 300 Euro in der Teilkaskoversicherung und 300 Euro bis 1.000 Euro in der Vollkaskoversicherung. Einige Versicherer verzichten in der Kaskoversicherung auf die Anrechnung einer eventuell vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn nach einem Steinschlag die Verglasung nicht ausgetauscht, sondern (soweit möglich) repariert wird.

Werkstattbindung

Viele Versicherer bieten Rabatte (häufig um 20 Prozent) bei Vereinbarung einer Werkstattbindung an. Dadurch verpflichten Sie sich, Ihr Fahrzeug nach einem Kaskoschaden in einer vom Versicherer vorgeschriebenen Werkstatt reparieren zu lassen. Ist Ihr Auto geleast, kreditfinanziert oder ein Neuwagen, ist hier Vorsicht geboten. Möglicherweise haben Sie sich gegenüber dem Kredit- oder Leasinggeber verpflichtet, Ihr Auto nur in vom Hersteller autorisierten Werkstätten reparieren zu lassen.

Schadenfreiheitsklasse / Schadenfreiheitsrabatt (SFR)

Fahrer*innen steigen mit der „Schadenfreiheitsklasse Null“ ein, die meistens 100 Prozent des Basisbeitrages entspricht. Der Beitrag kann aber gesenkt werden, wenn das Fahrzeug bei der Gesellschaft der Eltern oder als deren Zweitwagen versichert wird. Gelegentlich gibt es Nachlässe für diejenigen, die vorher ein Mofa, Moped oder Motorrad unfallfrei gefahren haben. Wenn Ihr Ehepartner einen Pkw versichert hat oder Sie Ihren Führerschein seit mindestens drei Jahren haben, kann dies auch zu einer günstigeren Ersteinstuflung führen.

Noch besser für Sie ist es, wenn Sie den SFR von jemandem übernehmen können, der sein Fahrzeug nicht mehr benötigt. Bedingung ist aber, dass Sie dessen Fahrzeug auch schon zuvor genutzt haben. Die Übernahme eines SFR ist nur unter bestimmten Umständen möglich. Die Regeln der Übertragung legt immer der Versicherer fest, bei dem das Fahrzeug versichert werden soll. Die meisten Gesellschaften bieten eine Übertragungsmöglichkeit nur bei einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades an (zum Beispiel Eltern/Kind, Bruder/Schwester) oder bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Es können maximal nur so viele schadenfreie Jahre übernommen werden, wie man sich ab Führerscheinbeginn selbst hätte erfahren können.

Für eine **An- oder Ummeldung eines Fahrzeugs** benötigen Sie eine Versicherungsbestätigung für die Zulassungsstelle. Diese gibt es nur noch in elektronischer Form (elektronische Versicherungsbestätigung, kurz eVB). Die eVB erhalten Sie von Ihrem Versicherer. Mit dieser eVB erhalten Sie vorläufigen Versicherungsschutz für Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung. Soll für das

Fahrzeug auch eine Kaskoversicherung abgeschlossen werden, sollten Sie darauf achten, dass auch dieser Schutz auf der eVB eingetragen wurde.

Allgemeiner Hinweis: Denken Sie über einen **Wechsel von der Voll- in eine Teilkaskoversicherung** nach? Von einer vorschnellen Änderung raten wir ab. In der Vollkasko gibt es, anders als in der Teilkaskoversicherung, Schadenfreiheitsklassen. Bei vielen schadenfreien Jahren kann der Beitrag der Vollkasko ähnlich hoch wie für die Teilkasko sein. Lassen Sie sich vor der Umstellung den Beitrag für die Teilkaskoversicherung ausrechnen und entscheiden Sie dann. Von einer Änderung während der kalten Jahreszeit ist wegen der erhöhten Gefahr von Glatteis abzuraten.

Kündigung und Versichererwechsel

Ihre Kündigung muss einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres beim Versicherer eingegangen sein. Sind Kalenderjahr und Versicherungsjahr identisch, was nicht zwingend der Fall ist, muss Ihr Kündigungsschreiben spätestens am 30. November beim Versicherer vorliegen. Wenn Sie die Frist verpasst haben, dann haben Sie drei Möglichkeiten, dennoch aus einem Vertrag zu kommen:

- Der Versicherer hat den Beitrag erhöht, ohne die Leistungen zu verbessern.
- Es ist ein Versicherungsfall eingetreten.
- Sie verkaufen Ihr Fahrzeug.

Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsunternehmens

Befinden Sie sich im Zahlungsverzug mit der Prämie, kann das Versicherungsunternehmen den Vertrag nach Ablauf eines bestimmten gesetzlich vorgegebenen Mahnverfahrens kündigen. Auch ist eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich.

Versichererwechsel mit schadenbelastetem Vertrag

Bei einem Wechsel des Versicherers bestätigt die bisherige Versicherungsgesellschaft dem Nachversicherer immer den Vertragsverlauf. Anhand dieser Informationen erfolgt beim Nachversicherer Ihre Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse. Bei einem Schaden im laufenden Versicherungsjahr erfolgt eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes gemäß Rückstufungstabelle. Diese Rückstufungstabelle kann von Versicherer zu Versicherer variieren. Dies kann bei einem Versichererwechsel unter Umständen zu einer schlechteren Einstufung des Schadenfreiheitsrabattes führen.

Versichererwechsel bei bestehender Sondereinstufung

Wird von einem Versicherer eine Sondereinstufung – zum Beispiel Einstufung in den Schadenfreiheitsrabatt 2 anstatt 0 für einen Zweitwagen – vorgenommen, wird die Sondereinstufung bei einem Versichererwechsel dem neuen Versicherer nicht mitgeteilt. An den neuen Versicherer werden nur der tatsächliche Schadenfreiheitsrabatt ab Vertragsbeginn sowie belastende Schäden übermittelt.

Versichererwechsel bei bestehendem Rabattschutz

Ist ein belastender Schaden angefallen, bleibt der Vertrag im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse, wenn ein Rabattschutz vereinbart wurde. Es erfolgt keine Zurück- aber auch keine Weiterstufung. Bei einem Versichererwechsel wird dem Nachversicherer grundsätzlich nur der Schadenfreiheitsrabatt bestätigt, der ohne Rabattschutz erfahren wurde. Es wird somit eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes beim neuen Kfz-Versicherer vorgenommen.

BdV-Tipp: Erfragen Sie vor einem Versichererwechsel bei Ihrer Versicherung, welche SF-Klasse im Falle eines Wechsels übernommen werden kann.

6. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag trifft Sie als Versicherungsnehmer nur eine einzige echte Pflicht, die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Die Zahlung der Prämie kann der Versicherer notfalls sogar gerichtlich durchsetzen.

Zahlen Sie die Versicherungsprämie für die Haftpflichtversicherung nicht, wird das Fahrzeug stillgelegt.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer andere Pflichten wie v. a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten oder auch weitere Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs („Obliegenheiten“) nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber auch hier unter Umständen die Leistung verweigern oder den Vertrag beenden. Gleiches gilt, wenn Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind. Der Versicherer bleibt jedoch der geschädigten Person gegenüber einen weiteren Monat zur Leistung verpflichtet.

Besonderer Hinweis: Beantworten Sie alle Fragen im Antrag unbedingt korrekt. Melden Sie auch Änderungen, die nach dem Abschluss eintreten. Sonst drohen Ihnen – etwa bei falschen Angaben zu gefahrenen Kilometern – Vertragsstrafen.

7. Diese Kriterien sollte eine Kfz-Versicherung erfüllen

Der BdV hat zur Ermittlung von Tarifempfehlungen in diversen Versicherungssparten die **BdV-K.-o.-Kriterien** entwickelt.

Wenn Sie eine Kfz-Versicherung abschließen möchten, erfüllt ein guter Tarif diese Kriterien.

Das sollen die **BdV-K.-o.-Kriterien** leisten:

Das sollen sie **nicht** leisten:

Sie beziehen sich auf den Neuabschluss eines Vertrages.

Sie sind zur Bewertung eines Altvertrages nicht immer geeignet.

Sie bewerten den Versicherungsschutz eines Tarifs gemäß seiner Versicherungsbedingungen.

Sie haben nichts mit der Prämienhöhe des empfohlenen Tarifs zu tun.

Sie bilden einen allgemeinen Mindeststandard ab.

Sie sollen nicht aufzeigen, was der marktweit umfangreichste Versicherungsschutz leistet.

Sie orientieren sich daran, was ein durchschnittlicher Verbraucher von einem guten Versicherungsprodukt dieser Sparte mindestens erwarten kann.

Sie sind nicht auf den konkreten Einzelfall oder die Individualberatung zugeschnitten, d. h. sie sollen nicht vorgeben

- wann der Abschluss eines Versicherungsprodukts der jeweiligen Sparte grundsätzlich zu empfehlen ist,
- welcher Versicherungsschutz Vorrang haben sollte.

Für diese Sparte haben wir außerdem **sinnvolle Kriterien** ergänzt. Dies sind Leistungen, die (neben den BdV-K.-o.-Kriterien) gesonderte Risiken absichern. Prüfen Sie vor Vertragsabschluss, ob diese Risiken bei Ihnen eintreten können und Sie sie ebenfalls absichern möchten.

BdV-K.-o.-Kriterien für die Kfz-Versicherung

- Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung beträgt pauschal 100 Millionen Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Dabei gilt zumindest eine Versicherungssumme von acht Millionen Euro pro geschädigter Person.
- Der vereinbarte Haftpflichtschutz gilt auch für ein im Ausland gemietetes Fremdfahrzeug („Mallorca-Police“). Die teils wesentlich geringeren Versicherungssummen im Ausland könnten nämlich ansonsten nicht ausreichen, um Schadensersatzansprüche zu erfüllen.
- Der Versicherer verzichtet in der Kaskoversicherung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Davon ausgenommen bleiben Unfälle, die durch Alkohol- und/oder Drogenkonsum verursacht werden, sowie die grob fahrlässige Begünstigung eines Fahrzeugdiebstahls.
- Sonderausstattungen wie fest eingebaute Navigationsgeräte sind beitragsfrei mitversichert.
- In der Kaskoversicherung werden Schäden durch Tier- und Marderbisse ersetzt.
- Auch Folgeschäden durch Tier- oder Marderbisse werden zumindest bis 3.000 Euro ersetzt.
- Eine Kollision mit Tieren jeder Art ist versichert (erweiterte Wildschadenklausel).
- Der Auslandsschadenschutz ist mit eingeschlossen. Wenn Sie im Ausland unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt werden, kann es sein, dass die Deckungssummen der dortigen Versicherungen nicht ausreichen. Außerdem kann allein die Ermittlung des zuständigen Haftpflichtversicherers schwierig sein. Um diese Probleme zu umgehen, hilft der vereinbarte Auslandsschadenschutz. Erleiden Sie mit Ihrem Fahrzeug im Ausland einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzt Ihr eigener Versicherer den Schaden, für den der Unfallgegner einzustehen hat, so, als ob dieser bei Ihrem Versicherer haftpflichtversichert wäre. Im Gegensatz zur Vollkaskoversicherung erfolgt beim Auslandsschadenschutz keine Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse.

Sinnvolle Kriterien für die Kfz-Versicherung

- Sollten Sie mit Ihrem Fahrzeug ins außereuropäische Ausland reisen, dann achten Sie auf den räumlichen Geltungsbereich Ihres Versicherungsvertrags.
- Sollten Sie ein Neufahrzeug angeschafft haben, achten Sie darauf, dass der Versicherer zumindest im ersten Jahr nach Zulassung eine Entschädigung zum Neuwert und nicht nur zum Wiederbeschaffungswert ermöglicht.
- Für geleaste Fahrzeuge gibt es eine so genannte GAP-Deckung (gap = engl. für Lücke). Sie gleicht bei Totalschaden oder Diebstahl die finanzielle Lücke aus, die entsteht, wenn Leistungen aus der Vollkasko- oder der gegnerischen Haftpflichtversicherung den von der Leasinggesellschaft geforderten Ablöswert des Fahrzeuges nicht erreichen.

8. Geeignete Tarife

Eine Kfz-Vergleichsberechnung erfordert die Eingabe einer Vielzahl von Tarifmerkmalen (Region, Fahrzeugtyp, Jahreskilometerleistung, Fahrerkreis, Einstufungen für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsgruppen etc.) – aus diesem Grund ist es für uns nicht möglich BdV-Tarifempfehlungen für alle denkbaren Konstellationen zu erstellen.

Deshalb stellen wir für Sie einen [Vergleichsrechner](#) bereit, den Sie nutzen können, um einen empfehlenswerten und für Sie günstigen Kfz-Versicherungstarif zu finden.

Mit diesem Vergleichsrechner von Nafi – einem etablierten Anbieter für Software-gestützte Kfz-Tarifvergleiche – können Sie die für Ihr Kfz günstigsten Anbieter ermitteln – hierbei kann eine 100-prozentige Marktabdeckung nicht garantiert und eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall keinesfalls ersetzt werden.

Den ermittelten Tarifen liegen – wenn Sie keine Veränderung unserer Voreinstellungen vornehmen – die oben aufgelisteten BdV-K.-o.-Kriterien zu Grunde, die nach Ansicht des BdV ein guter verbraucherorientierter Kfz-Versicherungsvertrag auf jeden Fall erfüllen muss.

Ihr BdV-Team